

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg

zur Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitserziehung sowie der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung Heilerziehungsassistenten

Az.: 34-5062.0

Stuttgart im Juli 2014



Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Verfahren

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Es hat bei uns und den DGB-Mitgliedsgewerkschaften für Irritationen gesorgt, dass das Anschreiben mit Datum vom 2. Juni 2014 sowie Anlagen erst einen Tag vor Fristablauf elektronisch zugestellt wurde. Postalisch ging die Sendung beim DGB am 18.06.14 ein, bei ver.di am 23.06.14. Die GEW fehlt im Verteiler und wurde über den DGB informiert. Insofern ist das Verfahren verbesserungswürdig, obgleich den zu beteiligenden Verbänden allgemein eine Fristverlängerung eingeräumt wurde.

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:

Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Arbeitserziehung
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitserziehung – APrOArbErz)

zu Abschnitt 1 Allgemeines

zu § 1 Ziel der Ausbildung

hier zu §1 Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass die Ausbildung dazu befähigt, Menschen mit Benachteiligungen, Behinderung oder Migration auf dem Weg zu einem Arbeitsplatz und im Arbeitsprozess selbst anzuleiten.

Zunächst einmal sollte bei der Benennung der Zielpersonen das Wort „Migration“ durch Migrantinnen und Migranten oder Menschen mit Migrationshintergrund ersetzt werden. Der DGB regt darüber hinaus an, in § 1 Absatz 1 einzufügen: „sowie in Bildungsprozessen“. Sich nur auf den Weg zum Arbeitsplatz und im Arbeitsprozess zu beziehen, ist sehr eng und einseitig. Mit den zu erwartenden Inklusionsanstrengungen werden sich die Einrichtungen und deshalb die Fördermaßnahmen wandeln, hin zu Bildungsprozessen. Die Arbeitserzieherausbildung sollte deshalb weiter gefasst werden.

Dasselbe gilt für die entsprechende Regelung in der Verordnungen zur Erzieher/innen-Ausbildung.

hier zu §1 Absatz 2

In § 1 Abs. 2 sollte in der Aufzählung in Satz 1 zusätzlich von Inklusion gesprochen werden.

zu § 2 Dauer, Gliederung und Abschluss der Ausbildung

Es ist zu begrüßen, dass die schulische und praktische Ausbildung, die auch als Teilzeitausbildung möglich ist, insgesamt drei Jahre umfassen soll. Eine dreijährige Ausbildungszeit erleichtert die vergleichbare tarifliche Eingruppierung.

zu Abschnitt 3 Prüfung und Prüfungszeugnis

zu § 15 Fachpraktische Prüfung

hier zu § 15 Absatz 2

In Bezug auf die beteiligten Testpersonen sollte explizit auf den Datenschutz hingewiesen werden. Gleiches gilt für § 26 Absatz 3.

zu Abschnitt 4 Berufspraktikum/Abschlusskolloquium

zu § 27 Kolloquium

hier zu Absatz 3

Der Prüfungskommission für das Kolloquium nach dem Praktikum sollte auch ein/e Arbeitserzieher/in aus einer Praxiseinsatzstelle angehören. Nach unserem Kenntnisstand hatte die Schule bisher einen Praktiker aus einer Einrichtung vorzuschlagen. Ansonsten prüften die gleichen Lehrer erneut, nur das Regierungspräsidium wäre noch vertreten.

zu Abschnitt 5 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

zu § 34 Erbringen von Dienstleistungen

Hier werden Regelungen zu den praktischen und fachlichen Voraussetzungen getroffen, die Menschen vorweisen müssen, wenn sie als Dienstleistungserbringende gemäß Artikel 57 AEUV vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich ausüben. Da im § 33 der APrOArbErz die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen geregelt ist, ist unklar, ob es hier ebenfalls um die gegenseitige Berufsankennung geht. Auch bei der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen sind höchste Qualitätsanforderungen an die Dienstleistungserbringenden zu stellen. Unter diesen Bedingungen wäre auf gleiche Bezahlung zu achten.